

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang III. Band I.

N^{ro.} 31.

Dienstag, den 17. Juni 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für die eidgenössischen Truppen.

(Vom 2. Juni 1851.)

Die gegenwärtig in Kraft bestehenden Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen sind in den Jahren 1836 und 1837 durch die ausgezeichnetsten Juristen der Schweiz ausgearbeitet worden. Die Tagsatzung ist damals den meisten Kantonalgesetzgebungen in der Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens vorausgegangen und überdies gebührt ihr auch der Ruhm, von einer allzu

ängstlichen Nachahmung der französischen Einrichtungen sich frei gehalten und das erste Beispiel einer Berücksichtigung der liberalen Grundsätze des englischen Rechtes gegeben zu haben. Es kann ohne Uebertreibung behauptet werden, daß der schweizerische Militär-Koder mit Beziehung auf Vollständigkeit, Gründlichkeit und Freisinnigkeit vor den meisten Militärgesetzen fremder Staaten den Vorzug verdient. Es kann daher keine Rede davon sein, ein so vortreffliches Werk zu beseitigen und etwas ganz Neues an dessen Stelle zu setzen, sondern es wird sich bloß darum handeln, dasselbe den jetzigen Bundeseinrichtungen anzupassen; einzelne Härten, über welche hin und wieder geklagt worden ist, zu mildern; den Organismus mit Berücksichtigung der bei Gelegenheit der verschiedenen massenhaften Truppenaufgebote in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen so viel als möglich zu vereinfachen, und die für den Instruktionsdienst und die Rechtspflege bei den Kantonaltruppen erforderlichen Vorschriften beizufügen. In diesem Sinne ist der vorliegende Entwurf ausgearbeitet worden. Die Botschaft wird sich darauf beschränken, einzelne Punkte desselben, welche einer Beleuchtung zu bedürfen scheinen, herauszuheben; Alles Uebrige der mündlichen Berathung vorbehaltend.

Erstes Buch.

I. Das Straffsystem.

1. Die Kettenstrafe und die Landesverweisung.

Durch Weglassung der Kettenstrafe und der Landesverweisung ist das Straffsystem theils gemildert, theils vereinfacht worden.

Es wäre nicht am Orte, bei dieser Gelegenheit sich in eine Untersuchung der sogenannten Strafrechtstheorien zu

vertiefen. Wie die Gesetze überhaupt, so müssen namentlich auch die Strafgesetze nach den Lebensverhältnissen, den Bedürfnissen, der Anschauungsweise und der Bildungsstufe des Volkes, für welches sie gegeben werden, sich richten. Dabei dürfen weibische Sentimentalität und pedantische Schulweisheit nach der einen Seite hin eben so wenig den Ausschlag geben, als roher Materialismus, der auf möglichst wohlfeile Weise durch mechanische Mittel zum Ziele zu gelangen sucht, auf der andern Seite. Immerhin aber ist es als ein großer Gewinn zu betrachten, wenn der Strafapparat vereinfacht und gemildert werden kann, ohne daß der Schutz, dessen die Gesellschaft bedarf, gemindert, oder das Rechtsgefühl des Volkes beleidigt oder geschwächt wird. Wie weit man in dieser Richtung gehen darf, läßt sich durch die Theorie nicht bestimmen; eine sorgfältige Beobachtung des Lebens kann allein dazu führen, das richtige Maß zu treffen. Die barbarischen Strafen, welche vor hundert Jahren noch an der Tagesordnung waren, würden heut zu Tage jedes menschliche Herz empören; die körperliche Züchtigung könnte in den Kantonen, in denen sie abgeschafft worden ist, nicht wieder eingeführt werden. Die Erfahrung wird zeigen, daß die Kettenstrafe eben so entbehrlich ist, als die körperliche Züchtigung.

Ganz andere Rücksichten sind es, welche dazu geführt haben, die Landesverweisung aus der Reihe der gesetzlich zulässigen Strafübel auszustreichen. Daß kein Staat gemeine Verbrecher, anstatt dieselben zu bestrafen, einem Nachbarstaate zuweisen darf, und daß in einem solchen Verfahren eine grobe Verletzung der internationalen Pflichten liegen würde, darüber ist man allgemein einverstanden. Die fragliche Strafe wäre also nur mit Beziehung auf rein militärische oder politische Verbrechen anwendbar.

Dazu kommt aber noch, daß die Landesverweisung je nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Verbannten denselben als ein herbes, schweres Uebel oder als etwas ganz Gleichgültiges berühren oder auch sich als unausführbar erweisen kann. Deshalb scheint die Verbannung sich gar nicht zu einer Strafe zu eignen. Dagegen mögen Fremde, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, auf polizeilichem Wege fortgeschafft und an der Rückkehr verhindert werden; auch wird es immerhin möglich sein, die Begnadigung einer Person, deren Anwesenheit die Ruhe des Landes stören könnte, an die Bedingung zu knüpfen, daß der Begnadigte während einer bestimmten Zeit sich im Auslande aufhalte.

2. Die Kassation.

Die Kassation ist zwar als nothwendige Folge der Zuchthausstrafe beibehalten, hingegen nirgends als selbstständige Strafe angedroht worden. Wo keine Zuchthausstrafe nothwendig ist, wird es auch genügen, anstatt der Kassation, Entsetzung und Einstellung im Aktivbürgerrechte auszusprechen.

3. Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe.

Es ist ein großer Uebelstand, daß der Bund keine eigenen Verhaftsanstalten besitzt, sondern alle Freiheitsstrafen in den sehr verschieden eingerichteten Zuchthäusern, Gefängnissen u. s. w. der Kantone vollziehen lassen muß. Unter diesen Umständen bleibt nichts Anderes übrig, als durch das Gesetz selbst und durch ein dasselbe ergänzendes Reglement so viel als möglich auf gleichförmige Behandlung der Sträflinge hinzuwirken.

Der Einfluß der Zuchthausstrafe auf die Fähigkeit, die rein politischen Rechte auszuüben, kann ohne alle Schwierigkeit durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wer-

den, und es ist nicht einzusehen, weshalb in dieser Beziehung die kantonalen Gesetze maßgebend sein sollten (Art. 15 des jetzigen Gesetzes). Bis dahin kam es vor, daß von zwei Angehörigen verschiedener Kantone, welche von dem gleichen Kriegsgerichte wegen des gleichen Verbrechens zum Zuchthause verurtheilt worden waren, der eine lebenslänglich das Aktivbürgerrecht einbüßte, der andere hingegen im vollen Genuße desselben blieb. Wie sehr eine solche Erscheinung das Rechtsgefühl verletzt, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden. — Was hingegen die privatrechtlichen Wirkungen der Zuchthausstrafe betrifft (z. B. die Fähigkeit ein Zeugniß abzulegen, die Vormundschaft zu führen u. dgl.), so sind dieselben einerseits von untergeordneter Wichtigkeit und anderseits sollen sie nicht so fast einen Bestandtheil oder Zusatz zu der Strafe bilden, als vielmehr dritten Personen einen gewissen Schutz gewähren. Daher kann es füglich der Kantonalgesetzgebung überlassen bleiben, zu bestimmen, ob dergleichen Folgen mit der Zuchthausstrafe verbunden sein sollen, oder nicht.

Das bisherige Maximum der Gefängnißstrafe von zwei Jahren ist offenbar zu niedrig. Es gibt Verbrechen rein militärischer Natur, welche zwar keineswegs der Ausfluß einer niedrigen Gesinnung sind, und die Ehre des Schuldigen in der öffentlichen Meinung nicht befleken, aber wegen ihrer Gefährlichkeit nicht bloß mit einer Gefängnißstrafe von höchstens zwei Jahren belegt werden können, während die Anwendung der Zuchthausstrafe wegen ihres entehrenden Charakters in der öffentlichen Meinung als eine allzugroße Härte erscheinen würde. Diese Betrachtung würde freilich konsequenter Weise dazu führen, für die Gefängnißstrafe das gleiche Maximum festzusetzen wie für die Zuchthausstrafe und die letztere bloß gegen gemeine

Verbrechen anzudrohen. Ein solches System dürfte aber in der Ausführung auf Schwierigkeiten stoßen, da die Kantonalgesetzgebungen Gefängnißstrafen von so langer Dauer nicht kennen, und die vorhandenen Verhaftsanstalten für gehörige Vollziehung derselben, wenn sie häufig vorkommen sollten, schwerlich sich eignen würden.

II. Der Kriegsfuß.

In Kriegszeiten oder wenn die Armee auf dem Kriegsfuße sich befindet, werden die meisten rein militärischen Verbrechen weit schwerer bestraft, als im Instruktionsdienste oder in einem vom bloßen Instruktionsdienste sich wenig unterscheidenden Felddienste. Das jezige Gesetz enthält aber keine Definition des Kriegsfußes und doch hat es sich in dem sogenannten Sonderbundsfeldzuge gezeigt, daß die Beantwortung der Frage, ob ein Verbrechen in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, zu welcher sich die Armee auf dem Kriegsfuße befunden habe, verübt worden sei oder nicht, ziemlich schwierig sein kann. Der neu vorgeschlagene siebente Titel der allgemeinen Bestimmungen ist dazu bestimmt, die fragliche Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen.

III. Die Verjährung.

Die Verjährungsfrist kann für gemeine Verbrechen so gut wie für rein militärische durch die Bundesgesetzgebung festgestellt werden, und es ist offenbar nothwendig, daß dieses geschehe, indem sonst möglicher Weise von mehreren Personen, die zusammen ein Verbrechen verübt haben, die einen strafflos ausgehen, die andern aber durch die volle Strenge des Gesetzes betroffen werden können, wenn sie verschiedenen Kantonen angehören. Abgesehen hievon erscheint es als wünschbar, daß der Militär-Koder so viel

als immer möglich ein vollständiges und in sich selbst abgeschlossenes Ganzes bilde.

Die Unterscheidung zwischen der Strafflage und der Strafe selbst ist in der Natur der Sache gegründet und die Verjährungsfrist für die erstere darf um so kürzer sein, da flüchtige Verbrecher nach dem vorliegenden Entwurfe auf ziemlich formlose Weise in *contumaciam* verurtheilt werden können.

IV. Das richterliche Ermessen.

Man hört nicht selten den Satz aufstellen, daß es im Wesen der Schwurgerichtsverfassung liege, dem Richter bei Ausmessung der Strafe so wenig Spielraum als möglich zu lassen, und daß man demselben jedenfalls nicht die Auswahl zwischen verschiedenen Strafarten gestatten, sondern bloß die nähere Bestimmung der Quantität nicht aber diejenige der Qualität der Strafe seinem freien Ermessen anheimstellen dürfe; denn, wenn es dem Richter frei stehe, einen Angeklagten, der eines schweren Verbrechens schuldig erklärt sei, milder zu bestrafen als einen andern, der bloß eines geringern Vergehens überführt sei, so werde der Spruch der Jury mit Beziehung auf die Schuld beinahe illusorisch. Bei dieser Beweisführung wird aber die Stellung des Richters zur Jury falsch aufgefaßt; da die Jury bloß den Thatbestand festzustellen, der Richter hingegen das Gesetz auf diesen Thatbestand anzuwenden hat und diese beiden Befugnisse in der Art von einander getrennt sind, daß in der Ausübung der letztern niemals ein Eingriff in die erstere liegen kann. Es wird aber übersehen, daß eine einzelne Handlung, welche unter den Begriff eines schweren Verbrechens fällt, dennoch in den Augen eines jeden unbefangenen Menschen weniger strafbar erscheinen kann, als eine andere Handlung, welche dem Begriffe nach sich bloß zu einem geringern

Vergehen qualifizirt. Es ist dem Gesetzgeber unmöglich, den Einfluß, welchen jeder erschwerende oder mildernde Umstand auf das Strafmaß ausüben soll, zum Voraus zu bestimmen und auf diese Weise eine Scala aufzustellen, welche das richterliche Ermessen ausschließen würde. Und wenn sogar der Gesetzgeber sich auf eine solche Kasuistik einlassen wollte und könnte, so müßte doch der Entscheid der Frage, ob diese mildernden oder erschwerenden Umstände vorhanden seien oder nicht, wieder dem Richter übertragen werden, wenn man nicht die Aufmerksamkeit der Geschwornen durch eine Masse von Nebenspunkten zerstreuen und von der Hauptsache ablenken; ihre Beratungen verwirren und das ganze Institut für seine Bestimmung untauglich machen will. Es bleibt also nichts anderes übrig als entweder, Handlungen, die zwar unter den gleichen Verbrechensbegriff fallen, im Uebrigen aber mit Beziehung auf die Strafbarkeit weit von einander abstehen, dennoch mit der gleichen Strafe zu bedrohen, oder dann dem richterlichen Ermessen einen gewissen Spielraum zu gewähren. Das letztere geschieht in sehr hohem Maße in der Heimath der Jury, in England und in den vereinigten Freistaaten von Nordamerika, ungeachtet dort die Strafe in der Regel von Einzelrichtern ausgefällt wird. — Immerhin aber wird die Vergleichung des jetzigen Gesetzes mit dem Entwurfe zeigen, daß der letztere überall sich bestrebt, die Grenzen des richterlichen Ermessens enger zu ziehen und daß namentlich sorgfältig vermieden worden ist, dem Richter zwischen der Todesstrafe und einer bloßen Freiheitsstrafe einfach die Wahl zu lassen, wogegen dann allerdings für einige Verbrechen alternativ Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe angedroht worden ist, weil man aus dem Gesetze kein Prokrustusbett machen wollte. Bei dem Bestreben das Strafmaß enger zu begränzen, war nicht

die Einführung der Jury in den Organismus der Militärrechtspflege, sondern die Rücksicht darauf, daß in Zukunft ein Einzelner oder ein Kollegium von höchstens drei Richtern das Urtheil sprechen wird, während bis dahin diese Funktion einem aus neun Personen bestehenden Kriegsrathe zukam, das leitende Motiv. Man kann sich nämlich nicht verhehlen, daß im größten Theile der Schweiz kleine Richterkollegien und ganz besonders Einzelnrichter mit einem gewissen Mißtrauen angesehen werden, welches zwar durch die Erfahrung, wie sich dieß bereits in Genf gezeigt hat, leicht überwunden wird, einstweilen aber doch noch besteht.

Zweites Buch.

Die Organisation der Rechtspflege.

1. Die ordentlichen Kriegsgerichte.

Der Justizstab verhält sich zur Armee wie der Juristenstand zum Volke. Da nun die Kriegsgerichte zur Zeit aus einem Offiziere des Justizstabes und acht andern Militärpersonen bestehen, so liegt der Gedanke sehr nahe, den letztern die Verrichtungen der Jury, dem erstern die Stellung des Richters anzuweisen, wie dieß durch den Entwurf vorgeschlagen wird. Ganz die gleichen Gründe, welche bei der bürgerlichen Rechtspflege dazu geführt haben, die Anwendung des Gesetzes und die Beurtheilung der Rechtsfragen einem oder wenigen juristisch gebildeten Richtern zu übertragen, den Entscheid der Thatfrage aber von der formlosen Ueberzeugung einer größern Zahl unbefangener und unbescholtener Männer, welche ohne besondere Wahl aus dem Volke herausgegriffen werden, abhängen zu lassen, rechtfertigen diese Einrichtung auch für die Militärjustiz. Dieselbe kann auch nur theilweise als eine Neuerung gelten, indem schon jetzt diejenigen

Mitglieder des Gerichtes, welche nicht dem Justizstabe angehören, ausschließlich über die Schuld des Angeklagten urtheilen. Dagegen widerspricht es den Prinzipien, auf denen überall die Schwurgerichtsverfassung beruht, daß eben diese Mitglieder auch das Gesetz auf den von ihnen als wahr anerkannten Thatbestand anzuwenden haben, und daß dem Großrichter gar kein Stimmrecht, sondern bloß die Leitung der Verhandlungen und die Belehrung der Richter zusteht. Es ist in der That kein Grund vorhanden, diese Anomalie, welche auch in der Praxis hin und wieder schlechte Früchte getragen hat, fernerhin beizubehalten. Die Veränderung, welche in dieser Beziehung von dem Entwurfe vorgeschlagen wird, sichert eine gleichmäßige und richtige Anwendung des Gesetzes; vereinfacht und erleichtert die Aufgabe der rechtsunkundigen Mitglieder des Gerichtes und dient eben deshalb auch zur Abkürzung der Beratungen derselben, ohne die Gründlichkeit zu beeinträchtigen.

Ist man einmal dazu gelangt, den acht Militärpersonen, welche dem Großrichter beigegeben werden, nicht mehr die Stellung eines Gerichtes, sondern bloß diejenige, einer Jury anzuweisen, so kann man dieselben dann auch ganz unbedenklich nach den für die Zusammensetzung der Schwurgerichte geltenden Regeln wählen lassen. Bei dem Systeme der allgemeinen Wehrpflicht bildet das Heer den Kern des Volkes und das Korps der Offiziere und Unteroffiziere den Kern des Heeres. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß eine Jury, welche mittelst des Looses und unter Anwendung des Ablehnungsrechtes aus allen unter der Jurisdiktion des betreffenden Gerichtes stehenden Truppen herausgezogen und zur Hälfte aus Offizieren, zur Hälfte aus Unteroffizieren und Soldaten zusammengesetzt wird, ihrer Aufgabe völlig genüge und

mit Hinsicht auf Unbefangenheit vor jeder auf andere Weise erwählten richterlichen Behörde den Vorzug verdiene. Diese Art der Zusammensetzung des Schwurgerichtes, die größtmögliche Freiheit der Vertheidigung und strenge Durchführung des Grundsatzes der Mündlichkeit mit Hinsicht auf das Hauptverfahren, bilden auch eine so starke Garantie für einen unschuldig Angeklagten, daß man die Voruntersuchung und die Versetzung in den Anklagezustand ruhig von manchen Formen losmachen kann, die bloß dazu dienen, den Prozeßgang zu verzögern, den Organismus zu verwikeln, die Kosten zu vermehren und darüber hinaus noch die Entdeckung der Wahrheit zu erschweren.

Für die Ausübung des Ablehnungsrechtes ist diejenige Form gewählt worden, welche einerseits den Rücksichten der militärischen Disciplin am Besten entspricht, und anderseits dem Angeklagten es möglich macht, dieses Recht ungescheut zu benutzen. Mancher Soldat würde es kaum wagen, einen ihm gegenüberstehenden Offizier von der Geschwornenbank wegzuweisen, auch hätte ein solcher Hergang für den Offizier etwas Verletzendes, die geheime Ablehnung hingegen ist frei von diesen beiden Uebelständen.

Was die Besetzung des Gerichtes betrifft, so scheint kein Grund vorhanden zu sein, drei oder mehr Personen zu einer Verrichtung zu verwenden, welche, wie die Erfahrung auf unumstößliche Weise gezeigt hat, eben so gut von einem Einzelnen besorgt werden kann. Ueberhaupt hat der Entwurf überall den Grundsatz befolgt, durch Beseitigung alles entbehrlichen Räderwerkes in dem Organismus der Rechtspflege so viel als immer möglich Zeit und Kosten zu ersparen, indem es einen schlimmen Eindruck auf die öffentliche Meinung macht, und scharfen Tadel

hervorrufen, wenn der Umfang der angewendeten Mittel in gar keinem Verhältnisse zu dem zu erreichenden Zwecke steht. Dabei kommt aber alles darauf an, die Sparsamkeit nicht am unrechten Orte anzubringen. Die Jury z. B. muß nothwendig zahlreich besetzt werden, da gerade hierin die hauptsächlichste Garantie für die Richtigkeit ihres Ausspruches enthalten ist, was bei dem Gerichte sich offenbar ganz anders verhält.

II. Die Voruntersuchungsbehörde.

Nach dem jetzigen Gesetze wird jedem Kriegsgerichte ein Auditor, der die Voruntersuchung zu führen hat, und ein Ankläger beigegeben, welche beide dem Justizstabe entnommen werden. Der Entwurf hingegen überträgt das Amt des bisherigen Anklägers dem Auditor, dasjenige des Auditors dem Strafpolizeibeamten oder einem von demselben zu bezeichnenden Offizier. Es ist dieß eine ziemlich wichtige Veränderung, welche ohne Zweifel auf Widerstand stoßen wird und daher einer Rechtfertigung bedarf.

Ursprünglich bestand der Justizstab aus einem Oberauditor, zwei Großrichtern, drei Kassationsrichtern und sechs Auditoren, welche theils zu den eigentlichen Verrichtungen der Auditoren, theils als Ankläger verwendet werden sollten. Durch die Beschlüsse der Tagsatzung vom 14. August 1845, 8. August und 20. Juli 1843, ist die Zahl der Offiziere des Justizstabes auf neunzehn erhöht worden, unter denen acht sich befanden, die für die Auditor- und Anklägerstellen bestimmt waren. Gegenwärtig sind vierundvierzig Justizbeamte auf dem Verzeichnisse der eidgenössischen Offiziere eingetragen. Allein auch diese Zahl würde bei Weitem nicht hinreichen, wenn die ganze Bundesarmee aufgestellt und für jede Brigade ein Audi-

tor und ein Ankläger einberufen werden müßte. Eine weitere Vermehrung des Justizstabes ist aber durchaus nicht rathlich, indem dadurch die Ernennung zu andern Offizierstellen, welche weniger gesucht sind, beeinträchtigt werden.

Abgesehen hievon sprechen für das System des Entwurfes noch andere Gründe, deren Gewicht kaum verkannt werden kann. Ein ganz mittelmäßiger Inquirent, welcher sich ausschließlich Einer Untersuchung widmet, und dabei überdies in der Lage ist, unmittelbar nach Verübung der in Frage liegenden That einzuschreiten, wird eher zum Ziele gelangen, als ein anderer, der mehr Fähigkeit oder Bildung besitzt, aber seine Aufmerksamkeit einer größern Anzahl von Geschäften zuwenden muß und eben deshalb und weil er nicht an Ort und Stelle sich befindet, ohne seine Schuld nicht selten den günstigen Moment zum Entdecken der Wahrheit versäumt. So gestaltet sich aber häufig das Verhältniß eines Strafpolizeibeamten, der bloß ein Infanteriebataillon oder eine Kompagnie Spezialwaffen unter sich hat, zu einem Offiziere der einer ganzen Brigade oder einer größern Heeresabtheilung beigegeben ist; wobei sich dann überdies keineswegs von selbst versteht, daß der letztere für seine Aufgabe besser befähigt sein wird, als der erstere. Wenn der Strafpolizeibeamte selbst keine Rechtskenntnisse besitzt, so wird doch in der Regel ein anderer Offizier in seiner unmittelbaren Nähe sich befinden, der mit dem Strafgesetze hinreichend vertraut ist, um eine Voruntersuchung führen zu können. — Denn man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß gerade für dieses Geschäft weit weniger Gelehrsamkeit als vielmehr ein gewisser natürlicher Scharfblick, praktisches Geschick und Menschenkenntniß erforderlich ist. Uebrigens soll schon nach dem jezigen Gesetze der

Straßpolizeibeamte oder ein von demselben zu beauftragender Offizier wenigstens diejenigen Maßregeln treffen, die ohne Gefahr nicht so lange verschoben bleiben können, bis der Auditor anlangt. Gerade diese Maßregeln sind in der Regel die allerwichtigsten und es hängt von denselben nicht selten der Erfolg der ganzen Untersuchung ab. Wenn man aber Jemanden nothgedrungen das Wichtigere anvertraut, so sollte man sich nicht so sehr bedenken, ihm auch noch das Unwichtigere zu überlassen. Wenn schon bei der bürgerlichen Rechtspflege bei raschem Einschreiten die ersten Schritte des Inquirenten entscheidend sind, so ist dieß noch in weit höherem Maße bei der Militärjustiz der Fall, indem der Schuldige bei der strengen militärischen Zucht und Ordnung, welcher er unterworfen ist, weit weniger Gelegenheit hat, die Spuren der That zu verwischen. Diese Gelegenheit findet sich aber, wenn die Untersuchung zu spät angehoben wird, und was in dieser Beziehung einmal versäumt worden ist, kann sehr oft später nicht wieder gut gemacht werden.

Zu allem Gesagten kommt noch, daß ja auch nach dem Systeme des Entwurfes dem Auditor unverzüglich von der Anhebung der Untersuchung Kenntniß gegeben werden, und daß derselbe sich an Ort und Stelle verfüge, und an dem Verfahren in derjenigen Stellung, die bis dahin dem Ankläger eingeräumt war, mitwirken soll. An Organen für diesen Theil der Prozedur fehlt es daher keineswegs. Dieselben werden um so mehr genügen, da die Verbrechen, welche bei den Truppen vorkommen, gewöhnlich sehr einfacher Natur sind, und mit großer Leichtigkeit entdeckt und konstatirt werden können. Auf die Form, in welcher dieses geschieht, kommt nicht sehr viel an, da mit aller Strenge in dem Hauptverfahren der Grundsatz der Mündlichkeit durchgeführt ist, und da-

her weniger daran liegt, die Zeugenaussagen ausführlich und sorgfältig zu Papier zu bringen, als vielmehr dafür zu sorgen, daß dieselben sobald als immer möglich vor dem Kriegsgerichte selbst wiederholt werden können. Jeder Verzug in dieser Beziehung ist mit aller Anstrengung zu vermeiden, da einerseits eine Strafe, welche der That auf dem Fuße nachfolgt, vortrefflich auf die Disziplin einwirkt und andererseits, wenn das Hauptverfahren lange herausgeschoben wird, sehr leicht Dislokationen eintreten können, durch welche die Herbeischaffung der Zeugen ungemein erschwert und der Kostenaufwand verdoppelt und verdreifacht wird.

III. Der Ankläger.

Dem Auditor werden nicht bloß die Pflichten und Befugnisse des bisherigen Anklägers, sondern größtentheils auch diejenigen der Anklagekammer übertragen.

Die Zweckmäßigkeit der Einrichtung einer Anklagekammer ist selbst für die bürgerliche Strafrechtspflege nichts weniger als ausgemacht. Es ist dieses dem französischen Prozesse entlehnte Institut nichts anderes als eine Metamorphose der englischen Anklagejury, die längere Zeit auch in Frankreich bestanden hat. Ohne ein solches Vorbild wäre man schwerlich dazu gekommen, ein Zwischenverfahren, betreffend die Zulässigkeit der Anklage, vor einer eigens hiefür aufgestellten, zum Theil mit gerichtlichen, zum Theil mit polizeilichen Eigenschaften ausgerüsteten Behörde durchzuführen zu lassen. Es ist aber unter allen englischen Einrichtungen gerade die s. g. große Jury, welcher die Genehmigung der Anklageakte obliegt, am wenigsten geeignet, in dieser oder jener Nachbildung auf fremden Boden übertragen zu werden. Die große Jury

rührt aus einer Zeit her, in welcher die Handhabung der Polizei außerordentlich mangelhaft und von einer Voruntersuchung in der Art, wie sie jetzt von den Friedensrichtern geführt wird, noch gar keine Rede war. Auch kamen damals die s. g. reisenden Richter (the justices in eyre) manchmal Jahre lang nicht in eine Grafschaft. Eine Behörde, welche Verbrechen, die von Niemanden eingeklagt wurden, von Amtswegen verfolgte; die Zulässigkeit von Privatanklagen vorläufig prüfte und schuldlos Angeklagte auf freien Fuß setzte, war daher im höchsten Grade Bedürfnis. Im Laufe der Zeit aber haben sich die Verhältnisse ganz anders gestaltet, und heut zu Tage hat die große Jury, wie dieses schon in der Botschaft, betreffend Organisation der Bundesrechtspflege auseinandergelegt worden ist, keine sehr große Bedeutung mehr, wiewohl sie bei dem Mangel einer gehörig eingerichteten Staatsanwaltschaft, für welche das Institut der Friedensrichter und der städtischen Polizeibüreaux keinen hinreichenden Ersatz leistet, doch nicht leicht entbehrt werden kann. In Schottland, wo eigene Beamte zur Vertheilung der öffentlichen Anklage aufgestellt sind, giebt es dagegen keine Anklagejury, vielmehr bedarf die von dem Lord-Advokat oder einem seiner fünf Stellvertreter verfaßte Anklageakte keiner weitem Sanction, sondern hat ganz die gleiche Kraft, wie in England ein von einer großen Jury ausgegangenes Indictment. Der Lord-Advokat und seine Stellvertreter sind von den Gerichten ganz unabhängig und stehen unmittelbar unter dem geheimen Rathe. Diese Einrichtung entspricht allein dem Grundsatz der Trennung der Gewalten, vereinfacht den Organismus und erspart ein unnützes Zwischenverfahren, bei welchem immerhin einige Zeit verloren geht, und ein gewisser Kostenaufwand unvermeidlich ist. Wenn die Staatsan-

walttschaft als mächtiger aber leidenschaftsloser Ankläger dem Angeklagten gegenüber und zwischen ihnen ein unfangener Richter steht, wozu bedarf es da noch einer besondern Behörde, welche gewissermaßen zwischen die Staatsanwaltschaft und das Gericht hinein geschoben wird? Um den Angeklagten zu schützen jedenfalls nicht, denn hiefür ist ja die Jury da, welche über seine Schuld oder Unschuld zu urtheilen hat; um die Interessen der Gesellschaft zu wahren auch nicht, denn dieses ist ja gerade die einzige Bestimmung und Aufgabe der Staatsanwaltschaft, und wenn diese nachlässig sein, oder den Amtseifer zu weit treiben sollte, so ist es Sache ihrer Oberbehörde, Abhülfe zu schaffen. Freilich sind die Beamten der Staatsanwaltschaft sowohl als ihre Vorgesetzten Menschen, welche sich irren können; aber das gleiche gilt auch von den Personen, aus denen die Anklagekammer besteht, und es bleibt immerhin etwas Unnatürliches, wenn die richterliche Gewalt eine Anklage aufnimmt, welche von der Staatsanwaltschaft für unstatthaft erklärt worden ist.

Dazu kommt noch die Schwierigkeit, die Zwischenbehörde, welche den Anklagezustand erkennen soll, gehörig einzurichten. Eine Anklagejury müßte zahlreich besetzt werden, und sie könnte nicht leicht auf Grundlage von schriftlichen Akten urtheilen; sie müßte vielmehr, wie dieß in England und in den Vereinigten Staaten geschieht, den Ankläger und seine Zeugen vor sich berufen und verhören. Ein solches Verfahren ist sehr umständlich, und wegen seiner Einseitigkeit doch nicht befriedigend. Allein gerade diese Einseitigkeit läßt sich nicht vermeiden; denn wenn die Anklagejury den Angeklagten und die Entlastungszeugen vernehmen würde, so müßte ihr Spruch nothwendig den Prozeß beendigen und es wäre kein vernünftiger Grund vorhanden, das gleiche Verfahren vor einer andern Jury

zu wiederholen. — Eine aus Richtern bestehende Anklagekammer ist ganz gut am Platze, um über juristische Bedenken, welche der Anklage entgegen stehen, z. B. über die Einrede, daß die eingeklagte Handlung durch kein Gesetz mit Strafe bedroht, daß die Klage verjährt, daß dieselbe durch ein freisprechendes Erkenntniß bereits beseitigt sei u. s. w., zu urtheilen. Es ist durchaus in der Ordnung, wenn dergleichen Fragen so rechtzeitig aufgeworfen und entschieden werden, daß möglicher Weise die Weitzläufigkeit eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens vor dem ³ Geschwornengerichte erspart werden kann, und wenn man den dießfälligen Entscheid einer besondern Abtheilung des Gerichtes übertragen und dieselbe „Anklagekammer“ nennen will, so läßt sich gar nichts dagegen einwenden. Sobald man aber die Anklagekammer auch mit der Prüfung des Beweises beauftragt, so verwickelt man sich offenbar in einen Widerspruch, indem man auf der einen Seite davon ausgeht, daß die Frage der Schuld nicht durch ein stehendes Gericht und nicht auf schriftliche Akten hin entschieden werden soll, und auf der andern Seite zugiebt, daß von einem kleinen Richter-Kollegium, das möglicher Weise die Sache vermöge der farbigen Brille einer Beweistheorie in einem Lichte erblickt, in welchem sie den Geschwornen kaum erscheinen würde, gestützt auf eine nothwendig mangelhafte Voruntersuchung der gegen den Angeeschuldigten vorhandene Beweis für unzulänglich erklärt werden darf, eine Erklärung, die der Wirkung nach in den meisten Fällen einem freisprechenden Verdikt gleich kommt. — Besteht die Anklagekammer aus weniger Mitgliedern und gestattet man gegen ihren Entscheid kein Rechtsmittel, so bietet derselbe offenbar auch wenig Garantie dar; im entgegengesetzten Falle bildet die Versetzung in den Anklagezustand ein Präjudiz, das leicht

auf die Betrachtung der Jury einen stärkern Einfluß ausüben kann, als gut ist.

Dieses sind die Bedenken, welche gegen die Einrichtung einer Anklagekammer für die bürgerliche Strafrechtspflege erhoben werden können. Es hat sich nun zwar allerdings seiner Zeit in der Expertenkommission, welche die Organisation der Bundesrechtspflege vorzubereiten hatte, auf unzweideutige Weise gezeigt, daß solche Betrachtungen wenig Anklang finden, und daß es sehr schwer hält, die Grundsätze anzufechten, auf denen die französischen Einrichtungen beruhen. Es ist daher auch, wie die Vorlage betreffend die Bundesrechtspflege hinlänglich zeigt, gegenwärtig gar keine Rede davon, den Bestand oder die Befugnisse der Anklagekammer des Bundesgerichtes anzutasten. Für die Militärjustiz aber ist ein rasches Verfahren und ein einfacher Organismus ein so unbestreitbares und dringendes Bedürfniß, daß wenigstens mit Beziehung auf diesen Zweig der Rechtspflege die vorgeschlagene Vereinfachung nicht auf einen unüberwindlichen Widerstand stoßen sollte. In Frankreich selbst ist dieser Unterschied zwischen dem Verfahren der Kriegsgerichte und demjenigen der bürgerlichen Gerichte noch weit größer, indem jene bloß auf die schriftlichen Akten der Voruntersuchung und die mündliche Vertheidigung des Angeklagten das Urtheil gründen, und in den Vereinigten Staaten wird überall für die im Kriegsdienste befindlichen Personen eine Ausnahme gemacht, so oft der Grundsatz aufgestellt wird, daß Niemand wegen eines Verbrechens vor Gericht gestellt werden dürfe, der nicht durch eine große Jury in Anklagezustand versetzt sei. Ueberhaupt giebt es keine einzige Gesetzgebung, welche nicht die Nothwendigkeit gefühlt und anerkannt hätte, die Militärjustiz summarisch handhaben zu lassen und es enthält der vorliegende

Entwurf trotz der Aufhebung der Auflegerkammer weit mehr schützende Formen als andere Werke ähnlicher Art.

IV. Das Kassationsgericht.

Es ist in den vorberathenden Behörden die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht zweckmäßig wäre, alle Wichtigkeitsbeschwerden betreffend kriegsgerichtliche Urtheile durch das für die bürgerliche Strafrechtspflege aufgestellte eidgenössische Kassationsgericht beurtheilen zu lassen. Allein auf der einen Seite würde durch diese Einrichtung keine Ersparniß weder an Zeit noch an Kosten erzielt, da das Bundesgericht und seine Abtheilungen eben so wenig als die Militärgerichte stehende Behörden sind, sondern gerade wie diese für jeden einzelnen Fall besonders einberufen und mit Taggeldern entschädigt werden müssen; und auf der andern Seite könnte es bei den Truppen einen übeln Eindruck hervorbringen, wenn ein kriegsgerichtliches Verfahren durch eine aus lauter Civilpersonen bestehende Behörde kassirt würde. Es scheint daher das Natürlichste zu sein, für die Militärjustiz eine besondere Kassationsinstanz aufzustellen, und dieselbe zum Theil aus Offizieren und zum Theil aus Beamten des Justizstabes zusammen zu setzen.

V. Die außerordentlichen Kriegsgerichte.

Die gleichen Gründe, welche bei der Berathung des gegenwärtig geltenden Gesetzes dazu geführt haben, für den Fall einer gegen den General erhobenen Anklage ein außerordentliches Kriegsgericht bilden zu lassen, rechtfertigen wohl auch die Ausdehnung dieser Einrichtung auf die Beurtheilung derjenigen Offiziere, welche eine Brigade oder eine größere Heeresabtheilung befehligen. In solchen

Fällen wird es sich in der Regel um rein militärische Verbrechen und um Verhältnisse handeln, deren richtige Würdigung von Subalternen-Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten nicht erwartet werden darf. Dazu kommt, daß auch höher gestellten Offizieren und Zivilbeamten eher die einem solchen Angeklagten gegenüber erforderliche Festigkeit und Unabhängigkeit zuzutrauen ist, als einer gewöhnlichen Jury. — Mit Beziehung auf die Zusammensetzung der außerordentlichen Kriegsgerichte sind die Bestimmungen des jetzigen Gesetzes beibehalten worden. Wichtigkeitsbeschwerden über das Verfahren und die Erkenntnisse derselben sind nach dem Entwurfe durch das Bundesgericht zu beurtheilen, indem die Bildung irgend einer andern Kassationsbehörde mit ungemeinen Schwierigkeiten verbunden wäre.

VI. Die Kantonalkriegsgerichte.

Der Entwurf begnügt sich damit, die wichtigsten Punkte der Organisation der Kantonalkriegsgerichte zu bestimmen. Die weitere Ausführung wird ganz den Kantonen anheimgestellt, da es der Bundesgesetzgebung kaum möglich wäre, die außerordentliche Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der kantonalen Verhältnisse hinreichend zu berücksichtigen.

Drittes Buch.

Das Verfahren.

I. Das Vorverfahren.

Schon in den Jahren 1836 und 1837 ist der Vorschlag gemacht worden, den Grundsatz der Oeffentlichkeit auf das Vorverfahren auszudehnen. Ein in diesem Sinne ausgearbeiteter Entwurf nebst den Motiven findet sich in den Tagungsabschieden jener Jahre. Auch diesmal ist

in den vorberathenden Behörden ein ähnlicher Antrag gestellt worden und abermals in der Minderheit geblieben. Da die Diskussion dieser Frage sich immer um die gleichen Punkte dreht, so kann dieselbe füglich als bekannt vorausgesetzt werden.

Das jetzige Gesetz schreibt vor, daß der Auditor bei der Voruntersuchung zwei andere Offiziere als Urkundspersonen und den Gerichtsschreiber beizuziehen habe und daß die Mitglieder der Anklagekammer berechtigt seien, der Voruntersuchung beizuwohnen. Diese Bestimmung trägt natürlich zur leichtern und schnellern Entdeckung der Wahrheit gar nichts bei, ist vielmehr geeignet, dieselbe zu erschweren, indem durch die Nothwendigkeit, eine Menge von Personen, welche nicht immer gleich zur Stelle sich befinden, zu jeder prozeßualischen Handlung zuzuziehen, der Gang des Verfahrens häufig gehemmt wird. Auch ist es ein Uebelstand, wenn Offiziere ohne Noth ihren ordentlichen Verrichtungen bei den Truppen entzogen werden. Es läßt sich nicht verkennen, daß der einzige Zweck, den die Zuziehung von Urkundspersonen im Auge haben kann, nämlich die Verhinderung ungebührlicher Handlungen des Inquirenten, mittels der Deffentlichkeit der Voruntersuchung auf weit wirksamere Weise erreicht und zugleich das Eintreten der vorhin bezeichneten Uebelstände vermieden wird. Allein selbst bei dem geheimen Verfahren ist die Gefahr, daß der Verhörriechter auf unordentliche Weise zu Werke gehen könnte, so entfernt und der Schaden, der aus einem widerrechtlichen Benehmen desselben entstehen würde, so leicht wieder gut zu machen, daß lästige und hemmende Präventivanstalten entbehrt werden können. Die Voruntersuchung bildet ja nicht die Grundlage, sondern bloß die Vorbereitung des Hauptverfahrens und dieses ist so eingerichtet, daß es dem Ange-

flagten allen möglichen Schutz gewährt. Eben deshalb hat auch der Bundesrath kein Bedenken getragen, dem Auditor die Bervollständigung der Voruntersuchung zu gestatten, während in der Expertenkommission eine Minderheit, zu welcher auch der Redaktor des Entwurfes gehörte, sich zu der Ansicht hinneigte, daß es theoretisch richtiger wäre, dem Auditor, welcher nun in der Stellung des bisherigen Anklägers sich befinde, gar keine derartigen Befugnisse einzuräumen, sondern ihn auf die Stellung von Anträgen und Aufforderungen zu beschränken.

II. Die Anklage.

Ueber die Aufhebung der Anklagekammer ist bereits der erforderliche Aufschluß gegeben worden. Es springt in die Augen, daß durch diese Vereinfachung des Organismus das Verfahren bedeutend abgekürzt wird, da die Einberufung der Anklagekammer, das ihr obliegende Studium der Akten, ihre Berathung und die Mittheilung ihres Beschlusses an den Ankläger immerhin ziemliche Zeit erfordert hat. Damit nun aber nicht durch Nachlässigkeit oder Parteilichkeit des Anklägers ein Schuldiger straflos ausgehen könne, schreibt der Entwurf vor, daß dieser Beamte, wenn er gestützt auf die Voruntersuchung die Stellung einer Anklage für unzulässig erachte, die Akten seinem Vorgesetzten, dem Oberauditor, mitzutheilen und dessen Verfügungen zu gewärtigen habe. Man kann nun freilich einwenden, daß auf diese Weise ebensoviel und vielleicht noch mehr Zeit verloren gehe, als wenn die Sache vor eine Anklagekammer gebracht würde. Allein es ist nicht zu übersehen, daß der Auditor nicht oft sich veranlaßt finden wird, sich auf diese Weise an den Oberauditor zu wenden; daß gerade in den Fällen, in denen die Oberbehörde angegangen werden muß, der Zeitverlust

in der Regel wenig zu bedeuten hat; daß die Prüfung der Akten durch den Auditor weit mehr Garantie für eine gleichmäßige und konsequente Handhabung der Justiz darbietet, als der Entscheid einer Anklagekammer; daß bei der von dem Entwurfe vorgeschlagenen Einrichtung die Offiziere, welche bis dahin in die Anklagekammern berufen werden mußten, in Zukunft dem Dienste bei den Truppen nicht entzogen werden, und daß endlich in den zahlreichen Fällen in denen die Statthastigkeit der Anklage keinem Zweifel unterliegt, der Prozeß mit großer Schnelligkeit zu Ende geführt werden kann.

III. Das Hauptverfahren.

1. Die Einvernahme der Zeugen und des Angeklagten.

Bei der Anordnung des Hauptverfahrens kommt Alles darauf an, daß jeder der handelnden Personen die richtige Stellung und eine möglichst klare und einfache Aufgabe angewiesen werde. Alles Uebrige gibt sich dann beinahe von selbst. In diesem Sinne ist Nichts natürlicher, als den Vertreter der öffentlichen Interessen sowohl, als den Sachwalter des Angeklagten mit den besten Angriffs- und Vertheidigungswaffen auszurüsten, jedem von ihnen die energische Durchführung des Kampfes mit Anwendung aller ehrlichen Mittel zur Gewissens- und Ehrensache zu machen; dem Richter aber eine ganz unbefangene, ruhige und würdevolle Stellung zwischen und über ihnen anzuweisen. So und nicht anders hat schon das jezige Gesetz das Verhältniß aufgefaßt. Die Vorschriften desselben haben sich in der Erfahrung bewährt, und werden sich je länger je mehr als wohlthätig beweisen, wenn sie in dem gleichen Geiste vollzogen werden, in welchem sie

erlassen worden sind. Die Aufgabe, welche das französische Gesetz dem Assisenpräsidenten stellt, übersteigt die Kräfte der meisten Menschen. Er ist mit einer diskretionären Gewalt ausgerüstet, vermöge welcher er Alles vornehmen darf, was ihm zur Entdeckung der Wahrheit nützlich zu sein scheint, und er wird sogar bei seiner Ehre und bei seinem Gewissen verpflichtet, mit aller Anstrengung auf dieses Ziel hin zu arbeiten. Er verhört nicht nur den Angeklagten, sondern auch alle Zeugen. Es versteht sich von selbst und die Erfahrung beweist es hundertfach, daß man nicht auf diese Weise in die Arena hinabsteigen, mit den Angeklagten und mit den Zeugen in ein Wortgefecht sich einlassen und dabei die Unbefangeneheit bewahren kann. Verletzte Eitelkeit, Rechthaberei, Aerger und noch schlimmere Gefühle bleiben bei solchen Reibungen selten aus, und der Angeklagte hat statt eines Richters einen zweiten Ankläger. Ein Schriftsteller, welcher den englischen Strafprozeß aus eigener unmittelbarer Beobachtung sehr genau kennt, (Marquardsen, englisches Beweisrecht, S. 431) äußert sich hierüber folgendermaßen:

„Die ganze Stellung des Präsidenten bei dem neuen deutsch-französischen Verfahren widerspricht durchaus dem Geiste des englischen Prozesses. Es ist nicht die Macht an sich, welche man dem Assisenpräsidenten eingeräumt hat, die Tadel verdient; der englische Richter hat eine viel ausgedehntere Machtvollkommenheit (man denke nur an sein freies Ermessen bei den Strafbestimmungen), sondern daß man von der ersten Person des ganzen Verfahrens die meisten, gewöhnlichsten und oft sich widersprechendsten Geschäfte vornehmen läßt. Hat das englische Recht in seiner Annahme, daß jeder Zeuge mehr oder minder einer oder der andern Partei zugewandt ist, einen richtigen allgemeinen Erfahrungssatz seinen An-

„ordnungen zu Grunde gelegt, so muß man zugeben, daß
 „zur Entdeckung der Wahrheit kein Weg geeigneter ist,
 „als der von den englischen Juristen eingeschlagene. Der
 „Zeuge wird von beiden Parteien, von Freund und Feind,
 „über das Nöthige vernommen. Gegen die vielleicht zu
 „große Bereitwilligkeit, mit welcher er dem Interesse und
 „den Fragen der befreundeten Partei sich anschmiegt, fällt
 „die größere Berechtigung in's Gegengewicht, welche der
 „kreuzverhörende Anwalt dem abgeneigten Zeugen gegen-
 „über hat. Wie sich das Urtheil aus Gründen und Gegen-
 „gründen herausstellt, wird die thatsächliche Wahrheit am
 „Besten durch diese doppelte Thätigkeit der Parteien selbst
 „an's Licht gebracht. Ohne die Einführung des Verhörs
 „und Kreuzverhörs durch die Parteien wird eine Nach-
 „bildung des englischen Verfahrens bei uns nur ein
 „Scheinwerk sein und die ganze öffentliche und mündliche
 „Prozedur in der Persönlichkeit des verhörenden Präsi-
 „denten ein Stük Inquisition behalten. Man kann den
 „höchsten Respekt vor dem unparteiischen Charakter der
 „jetzigen Assisenpräsidenten und das größte Vertrauen in
 „ihre Fähigkeit haben, aber dieß wird man uns zuge-
 „stehen müssen, daß es für einen Einzelnen ganz unmög-
 „lich ist, sich den verschiedenen Zeugen gegenüber so ver-
 „schieden zu verhalten, wie es die englischen Advokaten
 „im Verhör, Kreuzverhör und Wiederverhör zu Nuz und
 „Frommen der Gerechtigkeit thun. Ueberall Suggestiv-
 „fragen zuzulassen, wäre z. B. eben so verkehrt, als sie
 „stets auszuschließen, und wer wollte von sich behaupten,
 „daß er, wenn ihm das Verhör aller Zeugen aufläge,
 „immer im Stande sein würde, die leitende Frage da,
 „wo sie der Gerechtigkeit dienlich wäre, anzuwenden, und
 „überall da sie zu vermeiden, wo sie dem Irrthum und
 „dem Betrug Raum geben würde. Und für die Fehler

„des Präsidenten giebt es so gut wie gar keine Abhülfe.
 „Die beisitzenden Assisenrichter sind praktisch von geringer
 „Bedeutung und wie die Sache bei uns jetzt steht, er=
 „scheinen die Mißgriffe (oft sind sie viel mehr) des Assisen=
 „präsidenten nur deshalb nicht als solche, weil man sich
 „daran gewöhnt hat, auf die alte Inquirirkunst des ge=
 „heimen schriftlichen Verfahrens als die richtige und
 „nöthige Vorschule des präsidirenden Richters zu blifen.
 „— Was die politische Seite der Sache anbelangt, ist
 „die Staatsweisheit sehr kurzsichtig, welche glaubt, daß
 „eine freie Thätigkeit des Anwaltstandes und die erhöhte,
 „würdigere Stellung des Richters für das Staatswohl
 „gefährlich sein könnte. In dieser Beziehung ist bezeich=
 „nend, daß in England, selbst in den schlimmsten
 „Zeiten der Anarchie, wie des Despotismus, das Recht
 „des freien Verhörs und Kreuzverhörs durch die Advokaten
 „niemals bestritten worden ist“.

So weit Marquardsen.

Bei dem Systeme des Entwurfes macht das Verhör
 des Angeklagten einige Schwierigkeit. Konsequenter Weise
 sollte vielleicht dem Vertheidiger das Verhör, und dem
 Ankläger das Kreuzverhör übertragen werden, wenn man
 nicht nach dem Beispiele des englischen Prozesses ganz
 darauf verzichten will, den Angeklagten zu befragen.
 Immerhin hat der Entwurf die Befugnisse des Verhörenden
 so enge begränzt, daß nicht sehr viel darauf ankömmt,
 wem dieselben übertragen werden.

2. Die Bestimmung der Aufgabe der Jury durch den Großrichter.

Die Frage, in wie weit der Präsident bei Belehrung
 der Jury gehen, namentlich, in wie weit er seine eigene
 Ansicht über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten

aussprechen dürfe, wird durch die Doktrin sowohl als durch die Gesetzgebungen auf verschiedene Weise beantwortet. Nach englischem Rechte sind die Befugnisse des Richters in dieser Beziehung unbeschränkt; doch wird derselbe in der Regel sich damit begnügen, die Beweise und Gegenbeweise aufzuzählen, und deren Werth und Bedeutung zu bezeichnen. Auf gleiche Weise hat wohl auch der Assisenpräsident nach der Vorschrift des Code d'instruction: „Il fera remarquer aux jurés les principales preuves pour ou contre l'accusé“ sich zu benehmen. Le Graverend bemerkt hierüber: Le président ne peut se dispenser de faire remarquer *la valeur et la nature* de ces preuves respectives, de les discuter même si la nécessité se fait sentir. Nach dem Gesetze des Kantons Genf erklärt der Präsident einfach die Debatten für geschlossen und geht zur Stellung der Fragen über. Der vorliegende Entwurf hält ebenfalls eine Recapitulation der durchgeführten Verhandlungen für überflüssig. Es ist keineswegs ein Gefühl des Mißtrauens gegen den Großrichter, welches dieser Beschränkung seiner Befugnisse zu Grunde liegt, denn bei der Stellung, welche der Entwurf diesem Beamten anweist, ist nicht zu befürchten, daß er seine Unbefangenheit so leicht verlieren könne; allein man hält dafür, daß die Geschwornen ihren Spruch auf den unmittelbaren Eindruck gründen sollen, den die Verhandlungen auf sie selbst hervorgebracht haben, und daß sie diesen Verhandlungen auch um so aufmerksamer folgen werden, wenn sie sich nicht des Ruhesissens einer Recapitulation durch den Großrichter getrösten können. Die Hauptsache besteht darin, das Verfahren selbst so zu ordnen, daß es nicht einem Labyrinth gleich, in welchem man sich nur mit Hülfe eines Wegweisers zurechtfinden kann.

Sehr wichtig ist die Art der Fragenstellung. Die vorberathenden Behörden haben diesem Punkte besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Wenn die Jury ihrem hohen Verufe genügen und in der Schweiz vollsthümlisch werden soll, so ist es nothwendig, ihre Aufgabe so einfach als immer möglich zu stellen. So gut die analytische Methode für stehende Gerichte ist, so wenig taugt sie für die Jury.

Nach dem Code des délits et peines vom 3. brumaire IV. hatten die Geschwornen zuerst zu erklären, ob das in Frage liegende Verbrechen verübt worden sei, sodann ob der Angeklagte Urheber desselben sei; hierauf folgten die s. g. questions intentionelles und zuletzt die Fragen betreffend die erschwerenden Umstände. Die Erfahrung hat bewiesen, daß der scheinbar auf Vereinfachung abzielende und deshalb sogar durch Art. 250 der damals geltenden französischen Staatsverfassung sanktionirte Grundsatz: „Il ne peut être posé aucune question complexe“ zur größten Verwirrung führt; die jetzige französische Gesetzgebung hat diese Erfahrung zu Rathe gezogen; dessen ungeachtet sind die Vorschriften des Code d'instruction auch jetzt noch nicht ganz befriedigend. Namentlich scheint es zweckmäßig zu sein, die Jury bloß über diejenigen Umstände zu befragen, welche zum eigentlichen Thatbestand des Verbrechens gehören (circonstances constitutives); dagegen bloße Erschwerungs- und Milderungsgründe in allen Beziehungen der Würdigung des Richters anheimzustellen. Die dießfällige Bestimmung des Entwurfes hat neben den innern Gründen auch die Auctorität des unlängst erlassenen Strafprozeßgesetzes des Staates New-York für sich, welches hierüber folgende Vorschrift enthält: „Wenn der Angeklagte sich schuldig „bekennt, oder für schuldig erklärt worden ist, so kann

„das Gericht auf die Bemerkung der einen oder andern
 „Partei hin, daß Umstände vorhanden seien, welche auf
 „das Strafmaß mildernd oder erschwerend einwirken kön-
 „nen, hierüber eine summarische Untersuchung veranstal-
 „ten. Solche Umstände sind durch Zeugen darzuthun,
 „welche in öffentlicher Gerichtssitzung abgehört werden sol-
 „len. Nur wenn ein Zeuge krank oder sonst verhindert
 „ist, zu erscheinen, kann die Deposition desselben durch
 „einen Beamten der Grafschaft erhoben und schriftlich bei-
 „gebracht werden.“

3. Das Verdikt der Jury.

Gegenwärtig gilt die Regel, daß wenn vier Mitglieder des Gerichtes die Schuld, vier andere die Unschuld des Angeklagten behaupten, die Freisprechung desselben erfolgen muß. Dergleichen Vorschriften führen, wie die Erfahrung bereits gezeigt hat, nicht selten zu Ergebnissen, welche das Rechtsgefühl in hohem Grade verletzen und das Ansehen der Justiz herabwürdigen. Am Richtigiten wäre es vielleicht, wie in England Einstimmigkeit von der Jury zu verlangen. Der Entwurf geht nicht so weit, aber er schreibt doch wenigstens vor, daß die Berathung der Geschwornen so lange fortgesetzt werden muß, bis für die eine oder die andere Ansicht sich die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat. Dieses Resultat wird leicht erhältlich sein. Zur Zeit als in Frankreich die Jury erst dann mit Stimmenmehrheit entscheiden konnte, wenn sie während achtundvierzig Stunden nicht einmüthig geworden war, gelangten die Geschwornen in hundert Fällen 99 Mal zur Einstimmigkeit; die bloße Stimmenmehrheit wird natürlich noch weit weniger Schwierigkeit machen.

IV. Das Verfahren nach der Ausfällung des Urtheils.

Vor dem Kassationsgerichte soll in Zukunft keine mündliche Verhandlung mehr stattfinden. Einfacher Schriftenwechsel wird vollkommen genügen, um die formellen Punkte die einzig in Frage kommen können, zu beleuchten. Im Uebrigen bleibt das Kassationsverfahren in der Hauptsache unverändert, mit der einzigen Ausnahme, daß das Kassationsgericht in allen den Fällen, in denen der Spruch des Kriegsgerichtes wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes auf die vorliegende Sache vernichtet wird, in Zukunft das dem Gesetze entsprechende Urtheil selbst auszufällen hat, da die Ueberweisung an ein anderes Gericht sich in solchen Fällen als eine ganz unnütze Weitläufigkeit herausstellt.

Durch die Bestimmungen betreffend die Rehabilitation ist eine Lücke des jezigen Gesetzes ausgefüllt worden. Auch hat es nothwendig geschienen, gegen den Mißbrauch des Begnadigungsrechtes einige schützende Vorschriften aufzunehmen.



Entwurf
eines
Bundesgesetzes über die Posttaxen.
(Vom 4. Juni 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Betracht; daß die Einführung des neuen Münz=
fußes eine Revision des bisherigen Posttarengesetzes er=
fordert;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes
beschließt:

Briefpost.

Art. 1. Die Tare für den Transport von Briefen, Schriftpaketen, Druckschriften und Waarenmustern im Innern der Schweiz wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte bestimmt. Die Entfernung ist nach der kürzesten Poststraße, die vom Aufgabspostbureau bis zum Abgabspostbureau führt zu bemessen.

Art. 2. Diese Entfernung wird nach zwei Briefkreisen berechnet. Der erste Briefkreis umfaßt die schweizerischen Postbüreaux, die nicht weiter als 10 Stunden, der zweite Briefkreis diejenigen, die über 10 Stunden vom Aufgabspostbureau entfernt sind.

Art. 3. Die Tare eines Briefes, der keine Werthangabe enthält und weniger als ein Loth wiegt, beträgt:

Im ersten Briefkreis 10 Rappen,

„ zweiten 15 „

Art. 4. Für schwerere Briefe wird für je ein Loth und für den Bruchtheil eines Lothes eine einfache Tare berechnet.

Art. 5. Lokalbriefe, die nicht über zwei Stunden von einem Postbureau zum andern befördert werden müssen, so wie solche, die für den gleichen Bezirk eines Postbureau bestimmt sind, in welchem sie aufgegeben werden, können mit der Hälfte der für den ersten Briefpreis festgesetzten Tare frankirt werden. — Unfrankirt unterliegen solche Briefe der ordentlichen Tare.

Art. 6. Schriftpakete ohne Werthangabe, wie z. B. Prozeßakten, Legitimationschriften, Wanderbücher und andere Urkunden, insofern sie das Gewicht von einem Pfunde nicht überschreiten, werden wie Briefe behandelt, sie unterliegen jedoch nur der Tare gewöhnlicher Pakete. Der Einschluß von Briefen, außer einem allfälligen Begleitschreiben, wird als Verletzung des Postregals angesehen.

Art. 7. Einzuschreibende Briefe oder Schriftpakete sind mit der doppelten Tare zu belegen und müssen frankirt werden.

Art. 8. Für Druckschriften, Lithographien u. dgl., insofern sie außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten und daher Behufs der Prüfung unter Band aufzugeben und zugleich zu frankiren sind, findet folgende Tarermäßigung statt:

	Erster Kreis bis auf 10 Stunden. Rappen.	Zweiter Kreis über 10 Stunden. Rappen.
Bis auf 2 Loth	2	5
von 2 bis 4 „	5	10
„ 4 „ 8 „	10	20
„ 8 Loth bis 1 Pfund .	15	30

Eine Ermäßigung dieser Tare kann bei zahlreichen Sendungen über 20 Stücken, so wie bei regelmäßigen

abonnirten Sendungen, gegen Vorausbezahlung gestattet werden.

Art. 9. Waarenmuster, die entweder allein oder mit einem einfachen Briefe versendet werden und als solche leicht erkennbar sind, werden bis auf das Gewicht von einem Pfunde wie Briefe behandelt, aber nach dem Tarif der Pakete tarirt.

Art. 10. Kleinere unverschlossene Pakete, die nicht über 16 Loth schwer sind, keine Werthangabe und keine Briefe enthalten, können bis auf die Entfernung von 6 Stunden mit 10 Rappen frankirt werden und sind alsdann mit der Briefpost zu versenden.

Fahrpost.

Art. 11. Pakete und Werthgegenstände werden im Innern der Schweiz nach der Entfernung in der Richtung der kürzesten Poststraße vom Aufgabspostbureau bis zum Abgabspostbureau und nach dem Gewicht, oder nach dem Werthe, mit Hinzurechnung einer Bestellgebühr (Manipulationsgebühr) tarirt.

Art. 12. Von je 5 Wegstunden und von jedem Pfund des Gewichts oder bei Werthstücken von je 50 Franken des Werthes ist eine Transporttaxe von $1\frac{1}{2}$ Rappen zu berechnen.

Art. 13. Zu dieser Transporttaxe wird für jedes Fahrpoststück eine Bestellgebühr hinzugerechnet, die bei einer Entfernung

bis auf 10 Stunden	10 Rappen,
von 10 bis 20 Stunden	20 "
über 20 Stunden	30 "

beträgt.

Art. 14. Jeder Bruchtheil unter 5 Stunden wird für volle 5 Stunden, jeder Bruchtheil eines Pfundes

wird für ein ganzes Pfund und jeder kleinere Betrag als 50 Franken für volle 50 Franken berechnet. Desgleichen wird jeder Bruchtheil der Taxe unter 5 Rappen auf volle 5 Rappen ergänzt.

Art. 15. Werthstücke werden in der Regel nach dem Werthe, wenn sich aber nach dem Gewichte eine höhere Taxe ergibt, nach dem Gewichte taxirt. Wenn mehrere Fahrpoststücke zu einer Adresse gehören, wird für jedes einzelne Stück die Gewichts- oder die Werthtaxe selbstständig berechnet.

Adressbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, wenn sie das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen. Für schwerere Briefe ist die ordentliche Taxe nach Art. 4 zu erheben.

Art. 16. Für den Transport von Paketen und Werthsendungen auf Alpenpässen ist der ordentliche Tarif zu erhöhen.

Art. 17. Das Aufgeben zusammengepackter Briefe zur Versendung als Fahrpoststücke wird als Verletzung des Postregals behandelt.

Die Versendung von Briefen im Einschluß an ein Postbureau zur Vertheilung an die Adressaten ist verboten. Im eintretenden Falle sind die Inlagen einzeln zu taxiren.

Zeitungen.

Art. 18. Für Zeitungen und andere periodische Blätter der Schweiz, welche abonnementsweise von den Verlegern versendet werden und denen weder Geschriebenes noch andere fremdartige Drucksachen beigefügt werden dürfen, wird eine halb- oder vierteljährlich voranzubehaltende Transporttaxe von einem Rappen für ein Exemplar bis zu einem Gewichte von

2 Loth ohne Rücksicht auf Entfernung für die ganze Schweiz festgesetzt.

Für Sendungen, die über 2 Loth schwer sind, ist für jedes weitere Loth oder Bruchtheil desselben ein Rappen mehr zu entrichten.

Das Ungerade ist bei jedesmaliger Ausrechnung des Gesamtbetrages der ganzen Lieferung auf je volle 5 Rappen zu ergänzen.

Der Einschluß von Geschriebenem wird als Verletzung des Postregals behandelt.

Art. 19. Als niederste Transporttare für das Abonnement eines Jahres sind zwanzig Rappen festgesetzt. Alle Sendungen von Zeitungen und periodischen Blättern, die weder postamtlich abonniert, noch durch die betreffenden Verleger abonnementsweise aufgegeben und frankirt werden, unterliegen der im Art. 8 verordneten Druckschrifttare.

Art. 20. Für jedes durch die Post besorgte Abonnement, ohne Unterschied, ob für ein ganzes, halbes oder nur für ein Vierteljahr, bezieht die Postanstalt eine Abonnementsgebühr:

- a. von 20 Rappen für inländische Blätter,
- b. von 40 Rappen für ausländische Blätter.

Für inländische Blätter ist die Abonnementsgebühr von den Verlegern zu entrichten; für ausländische Blätter ist sie zu dem Bezugspreise hinzuzuschlagen.

Geldanweisungen.

Art. 21. Der Bundesrath ist ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um bis zu einer bestimmten Summe Baarzahlungen durch die Post bewerkstelligen zu lassen und die Tare hiefür festzusetzen.

Ausländische Postsendungen.

Art. 22. Für Briefe, Schriftpakete, Druckschriften, Waarenmuster, gewöhnliche Pakete, Geldsendungen und Zeitungen, welche von dem Auslande kommen oder dahin abgehen, hat der Bundesrath die Taxen je nach den bestehenden Verträgen besonders festzusetzen.

Personen.

Art. 23. Für den Personentransport im Innern der Schweiz sind folgende Taxen für jede Wegstunde festgesetzt:

Für einen Platz im Coupé Rp. 80

" " " im Innern oder auf den

Außensitzen " 65

Für Lokalkurse oder wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Preis der Plätze ermäßigt, für Schnellposten erhöht werden.

Art. 24. Auf Alpenpässen hat der Reisende für jede Wegstunde zu bezahlen:

Für einen Platz im Coupé Fr. 1 Rp. 15

" " " im Innern oder auf

den Außensitzen " 1 " —

Art. 25. Jeder Postreisende kann bis 40 Pfund Gepäck frei mit sich führen. Für das Mehrgewicht des Gepäcks ist die vorgeschriebene Tare der Pakete zu entrichten.

Scheingebühr.

Art. 26. Für Empfangscheine, die im Postverkehr von den Postbureaux auszustellen sind, ist eine Tare von 10 Rappen zu beziehen.

Stämpelfreiheit.

Art. 27. Scheine, Conti, Rechnungen u. dgl., die im Postverkehr von der Postverwaltung oder von Pri-

vaten ausgestellt werden, dürfen dem Kantonsstempel nicht unterworfen werden.

Portofreiheit.

Art. 28. Von Entrichtung des Porto's sind befreit:

- a. die Mitglieder der Bundesversammlung, während der Dauer der Sitzungen, wenn sie am Bundesstze sich befinden;
- b. die eidgenössischen und Kantonalbehörden, jedoch nur in Amtssachen;
- c. die Eidgenossenschaft und die Kantone für ihre amtlichen Blätter;
- d. das im eidgenössischen und Kantonaldienste stehende Militär, sowie das nicht im Dienste stehende Militär für die Korrespondenz mit seinen Obern in Dienstssachen.

Diese Portofreiheit dehnt sich nur auf die Geldsendungen aus, die an eidgenössische Behörden oder Militärpersonen gehen oder von denselben versendet werden, sowie auf die Gelder, die von den Behörden an Arme oder Armenanstalten versendet werden.

Art. 29. Die spezielle Bezeichnung der Behörden, welche die Portofreiheit genießen, und die Weise, wie die Portofreiheit ausgeübt und wie dem Mißbrauch vorgebeugt werden soll, ist durch eine besondere Verordnung näher zu bestimmen.

Anfangstermin.

Art. 30. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1852 in Wirksamkeit. Der Bundesrath ist ermächtigt, einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes schon vorher in Ausführung zu bringen.

Das Gesetz vom 4. Brachmonat 1849 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zu dem
Entwurfe eines Strafgesezbuches für die eidgenössischen Truppen.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale

Jahr	1851
Année	
Anno	

Band	1
Volume	
Volume	

Heft	31
Cahier	
Numero	

Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	

Datum	17.06.1851
Date	
Data	

Seite	633-670
Page	
Pagina	

Ref. No	10 000 652
---------	------------

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.